

22.**a) Verordnung
über die Bildung von Kollegien**

Vom 17. Juli 1952

(MinBl. S. 109 in der Fassung vom 19. 12. 1955,

GBI. I S. 935)

In den Ministerien und Staatssekretariaten ist die Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben durch die kollektive Arbeit der leitenden Staatsfunktionäre zu verbessern. Hierzu wird folgendes verordnet:

§1

In den Ministerien und Staatssekretariaten sind Kollegien zu bilden.

§ 2

(1) Das Kollegium ist ein beratendes Organ beim Minister oder Staatssekretär, der für die Leitung des Ministeriums oder Staatssekretariats die persönliche Verantwortung trägt. Es berät ihn in allen wichtigen Fragen, insbesondere über:

die Durchführung gesetzlicher Bestimmungen und der Beschlüsse des Ministerrates,

die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes,

Entwicklungs- und Perspektivpläne,

die Einführung von Neuerermethoden,

Struktur- und Arbeitsverteilung sowie die Verbesserung der Verwaltungsarbeit der eigenen und nachgeordneten Dienststellen,